



Reglement

für Badeanstalten auf dem Gebiet der Gemeinde Flims

Art. 1

Der Betrieb der Badeanstalt Caumasee erfolgt durch die Gemeinde Flims, derjenige der Badeanstalt Crestasee durch die «Interessengemeinschaft Crestasee».

Badeanstalten

Das Baden im Cauma- und Crestasee ist nur an den Stränden erlaubt, die zur Badeanstalt gehören.

Art. 2

Die Badesaison dauert von ca. anfangs Mai bis ca. Mitte September. Die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils publiziert.

Badesaison
und Öffnungs-
zeiten

Art. 3

Zu den Badeanstalten hat jedermann Zutritt, ausgenommen

Zutritt

- a) vorschulpflichtige Kinder ohne Begleitung,
- b) zurechnungsunfähige Personen ohne Begleitung oder Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden,
- c) Personen mit Badeverbot (Art. 7)

Art. 4

Der Gemeinderat kann für die Badeanstalt Caumasee eine Eintrittsgebühr festsetzen. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Eintritts-
gebühr

Ebenso ist die «IG Crestasee» ermächtigt, für die Benützung der Badeanstalt Crestasee eine Eintrittsgebühr zu verlangen.

Art. 5

Die Benützer der Badeanstalt haben auf die anderen Besucher Rücksicht zu nehmen.

Allgemeine
Verhaltens-
regeln

Mündlich erteilten Weisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt nachzuleben.

Belästigungen jeder Art, insbesondere Lärm, Abspielen von Radioapparaten und Tonbandgeräten usw., sind verboten.

Das Tauchen mit Geräten ist im Caumasee und im Crestasee (soweit er auf dem Gebiete der Gemeinde Flims liegt) verboten, ebenso das Benützen von Segelsurfbrettern. Vorbehalten bleiben Einsätze der Polizei sowie der Lebensrettungsgesellschaft sowie Übungen für solche Einsätze.

Das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet. Im Terrassenrestaurant dürfen Hunde an der Leine mitgeführt werden.

Die Benützung von Seifen ist nur bei den vorhandenen Duschen gestattet.

Art. 6

- Badeaufsicht
1. Das Aufsichtspersonal steht für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung in den Badeanstalten in den Rechten und Pflichten der Gemeindepolizei.
 2. Es ist befugt, Badenden im Interesse der übrigen Badebenützer Weisungen zu erteilen und Widerspenstige, nötigenfalls mit Gewalt, aus der Badeanstalt zu weisen.

Art. 7

- Badeverbot
1. Personen, die den Vorschriften dieses Reglementes oder den Weisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, sowie solche, die in den Badeanstalten strafbare Handlungen begehen, kann der Gemeinderat von der Benützung der Badeanstalten bis zu einer Dauer von 6 Monaten ausschliessen.
 2. In leichten Fällen wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Art. 8

Rettungsdienst
Der Rettungsdienst in der Badeanstalt ist Sache der Badeaufsicht. Diese Badeaufsicht erstreckt sich nur auf diejenigen Uferpartien, die zur Badeanstalt gehören bzw. eingezäunt sind (Caumasee).

Art. 9

- Strafbestimmung
1. Wer den Vorschriften dieses Reglementes oder den Weisungen der Behörden oder des Aufsichtspersonals zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.
 2. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
 3. Strafbar ist auch fahrlässiges Zuwiderhandeln.
 4. Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 10

Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt am 15. Juni 1982 in Kraft.

Flims, 10. Juni 1982

Namens des Gemeinderates Flims

Der Präsident:
J. M. Ragetti

Der Gemeindeschreiber:
W. Kuratli